

Ratschlag und Entwurf

zu einer

**Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern
vom 12. April 2000**

- Lotterie- und Spielbankengewinne
- Behinderungskostenabzug
- Ausgleich der kalten Progression: Zeitliche Grundlagen

vom 11. November 2003 / FD 031945

Den Mitgliedern des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 14. November 2003

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Gründe für die Gesetzesänderungen	3
2.1.	Steuerliche Behandlung der Lotterie- und Spielbankengewinne	3
2.1.1	Geltende Regelung	3
2.1.2	Motive der geltenden Regelung	4
2.1.3	Notwendigkeit einer Gesetzesänderung	4
2.2.	Behinderungskostenabzug	5
2.2.1	Geltende Regelung	5
2.2.2	Rechtsentwicklung	5
2.2.3	Notwendigkeit einer Gesetzesänderung	6
2.3.	Ausgleich der kalten Progression: Zeitliche Grundlagen	6
2.3.1	Geltende Regelung	6
2.3.2	Notwendigkeit einer Gesetzesänderung	7
3.	Die Änderungen im Einzelnen: Gesetzestexte, Erläuterungen	8
3.1.	Lotterie- und Spielbankengewinne	8
3.1.1	Gesetzestexte	8
3.1.2	Erläuterungen	8
3.2.	Behinderungskostenabzug	8
3.2.1	Gesetzestexte	8
3.2.2	Erläuterungen	9
3.3.	Ausgleich der kalten Progression: Zeitliche Grundlagen	9
3.3.1	Gesetzestext	9
3.3.2	Erläuterungen	9
4.	Inkraftsetzung	9
5.	Finanzielle Auswirkungen	10
6.	Anträge	10

Anhänge:

- Synoptische Gegenüberstellung
- Gesetzesentwurf

1. Einleitung

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) ist ab dem 1. Januar 2001 – nach Ablauf der achtjährigen Übergangsfrist seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1993 – direkt anwendbar, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht (Art. 72 StHG). Dementsprechend kann auch die Verletzung von Harmonisierungsrecht mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 73 StHG).

Am 12. April 2000 verabschiedete der Grosse Rat das neue Steuergesetz und passte damit das kantonale Recht an die Anforderungen der bundesrechtlichen Steuerharmonisierungsgesetzgebung an.

Am 6. Juni 2001 hat der Grosse Rat weitere Änderungen der bundesrechtlichen Steuerharmonisierungsgesetzgebung im Steuergesetz nachvollzogen, nämlich: Koordination und Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens im interkantonalen Verhältnis, Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die elektronische Datenbearbeitung sowie Abzugsverbot für Bestechungsgelder.

Die seither erfolgten Änderungen in der Gesetzgebung des Bundes mit Auswirkungen auf die Steuergesetzgebung (Spielbankengesetz, Behindertengleichstellungsgesetz) machen eine erneute Anpassung des Steuergesetzes nötig.

Der Regierungsrat schlägt nebst den von Bundesrechts wegen gebotenen Anpassungen des Steuergesetzes gleichzeitig vor, den Ausgleich der kalten Progression neu zu regeln und ihn erst auf den Beginn der folgenden Steuerperiode wirken zu lassen.

2. Gründe für die Gesetzesänderungen

2.1. Steuerliche Behandlung der Lotterie- und Spielbankengewinne

2.1.1 Geltende Regelung

Gemäss § 25 lit. a StG unterliegen der Einkommenssteuer nicht: die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen sowie die Lotteriegewinne.

Anders demgegenüber das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) in Art. 23: steuerbar sind auch Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen (Bst. e).

Mit dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG), welches auf den 1.4.2000 in Kraft getreten ist, ist in Art. 7 Abs. 4 StHG neu ein Bst. I eingefügt worden: [Steuerfrei sind nur] I. die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne (vgl. BBl 1998, 5726 und BBl 1997, S. 145).

Im geltenden Steuergesetz findet sich in § 25 betreffend steuerfreie Einkünfte keine entsprechende Bestimmung für Spielbankengewinne. Eine ausdrückliche Regelung betreffend Steuerbefreiung von Spielbankengewinnen in § 25 StG war nicht nötig, weil die Spielbankengewinne unter den Begriff der Lotteriegewinne subsumiert wurden und daher bereits gestützt auf § 25 lit. a StG steuerfrei waren.

2.1.2 Motive der geltenden Regelung

Lotteriegewinne unterliegen gemäss der ausdrücklichen kantonalrechtlichen Regelung nicht der Einkommenssteuer. Darunter fallen nicht nur die Gewinne aus der Landeslotterie, sondern es gehören auch Gewinne aus anderen Spielveranstaltungen dazu wie das Sport-Toto, Spielbankengewinne und dergleichen.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Besteuerung der Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen ab Steuerperiode 1989 wurde die Frage der Besteuerung der Lotteriegewinne im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich erörtert und im Ergebnis bewusst auf die Besteuerung verzichtet: Es handle sich bei den Lotteriegewinnen um Kapitalgewinne (Differenz Einsatz und Erlös) und es sei nicht einsehbar, warum die sogenannten „Kapitalgewinne des kleinen Mannes“ besteuert werden sollten, nicht jedoch die Gewinne aller anderen Kapitaltransaktionen einschliesslich derjenigen aus Termin- und Derivatgeschäften.

Auch anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes vom 12. April 2000 wurde in der Grossratskommission Wirtschaft und Abgaben die Frage der Besteuerung der Lotteriegewinne ausdrücklich angesprochen. Es wurde beschlossen, am Status quo festzuhalten.

2.1.3 Notwendigkeit einer Gesetzesänderung

In der neueren Lehre wird diese baselstädtische Betrachtungsweise nicht geteilt. Die Steuerbefreiung der Lotteriegewinne wird als mit dem Prinzip der Gesamt-reineinkommenssteuer unvereinbar bezeichnet. „Im Gegensatz zu den Kapitalgewinnen (Art. 7 Abs. 4 Bst. b [StHG]) sind Lotteriegewinne nämlich gerade nicht von der Einkommenssteuer ausgenommen. Art. 7 Abs. 4 Bst. b [StHG] wird zu sehr strapaziert, wenn Lotteriegewinne als spezielle Kapitalgewinne qualifiziert und unter diese Vorschrift subsumiert werden“ (Markus Reich in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, 2. Auflage 2002, Art. 2 StHG N 34).

Aufgrund des neuen Spielbankengesetzes, welches die Steuerbefreiung der Spielbankengewinne sowohl im StHG wie auch im DBG ausdrücklich statuiert, ist e contrario vollends klar geworden, dass der Bundesgesetzgeber die Spiel- oder Lotteriegewinne nicht als steuerfreie Kapitalgewinne erachtete, ansonsten er keine Ausnahmeregelung für Spielbankengewinne hätte schaffen müssen.

Im Weiteren gilt es zu beachten, dass auf Bundesebene eine Revision des „Bundesgesetzes betreffend Lotterien und gewerbsmässigen Wetten“ angestrebt wird (geplante Inkraftsetzung des Lotteriegesetzes: 2007/2008). Dabei sollen die Lotteriegewinne neu an der Quelle besteuert werden (Abkehr von der or-

dentlichen Einkommensbesteuerung der Gewinne und der damit verbundenen Verrechnungssteuer als Sicherungssteuer).

Aus alledem ergibt sich, dass an einer generellen Steuerbefreiung aller Spielgewinne nicht mehr mit guten Gründen festgehalten werden kann. Der Regierungsrat gelangt daher zur Auffassung, dass unabhängig von der noch laufenden Revision des Lotteriegesetzes schon jetzt die Steuerbarkeit der Lotteriegewinne in § 24 StG zu statuieren ist und dass folglich die Steuerbefreiung der Lotteriegewinne in § 25 lit. a StG aufgehoben werden muss, da nicht StHG-konform. Zudem ist in den Katalog von § 25 StG neu die Steuerbefreiung von Spielbankengewinnen aufzunehmen.

2.2. Behinderungskostenabzug

2.2.1 Geltende Regelung

Gemäss § 33 lit. a StG werden von den Einkünften abgezogen: die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 32 verminderten Einkünfte übersteigen.

Beim Abzug für die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten spielt die Schwere der Behinderung oder der Erkrankung keine Rolle. Der Abzug ist jedoch nach unten auf einen von der steuerpflichtigen Person selbst zu übernehmenden Selbstbehalt limitiert. Dieser Selbstbehalt beträgt 5 Prozent des Reineinkommens.

2.2.2 Rechtsentwicklung

Am 13. Dezember 2002 hat die Bundesversammlung das Behindertengleichstellungsgesetz verabschiedet (BBI 2002, 8223). Am 3. April 2003 ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 25. Juni 2003 das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Damit sind auch neue steuerliche Erleichterungen für Behinderte verbunden. Die entsprechenden Änderungen im DBG wie auch im StHG sind vom Bundesrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt worden.

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz werden in Art. 9 Abs. 2 Bst. h des StHG die Invaliditätskosten gestrichen und neu in Bst. h^{bis} unter dem Titel der behinderungsbedingten Kosten wie folgt geregelt: [Allgemeine Abzüge sind:] die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.

Dieser neue Abzug zeichnet sich dadurch aus, dass alle durch die Behinderung verursachten Kosten vom steuerbaren Einkommen abziehbar sind. Mit anderen Worten ist auf einen Selbstbehalt verzichtet worden, da dieser Selbstbehalt als

„Bestrafung“ der Behinderten empfunden wurde: Behinderte sind dauerhaft mit höheren Kosten als nicht behinderte Personen konfrontiert. Von der gänzlichen Befreiung vom Selbstbehalt profitieren nur jene Personen, die die Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 1 BehiG erfüllen. Diese Bestimmung lautet wie folgt: „In diesem Gesetz bedeutet *Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter)* eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben“ (BBl 2001, 1776 f.). Die Eidgenössische Steuerverwaltung wird voraussichtlich noch ein Kreisschreiben dazu erlassen.

2.2.3 *Notwendigkeit einer Gesetzesänderung*

Die Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes muss vom kantonalen Recht nachvollzogen werden; der neue Behinderungskostenabzug ist zwingend.

Diese Änderung führt neu zu folgender Aufteilung der Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten: Wie bisher können von den Einkünften die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen abgezogen werden, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 32 verminderten Einkünfte übersteigen. Neu sollen die behinderungsbedingten Kosten vollumfänglich, ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes, zum Abzug gebracht werden, soweit sie selber getragen werden. Die Stossrichtung für die Umschreibung der behinderungsbedingten Kosten ist in Artikel 2 Absatz 1 BehiG vorgegeben.

2.3. **Ausgleich der kalten Progression: Zeitliche Grundlagen**

2.3.1 *Geltende Regelung*

Gemäss § 37 StG gelten die Steuertarife gemäss § 36 und die in Franken festgesetzten Abzüge gemäss § 32 Abs. 1 lit. g und 2 sowie § 35 Abs. 1 lit. b bis g für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 1994, die Abzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. a für denjenigen am 30. Juni 1999. Sie sind der Entwicklung dieses Indexes anzupassen, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung 4% übersteigt (Abs. 1). Massgebend für die Berechnung der Teuerung ist jeweils der Stand des Indexes per 30. Juni einer Steuerperiode. Die indexierten Tarifstufen und Abzüge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden. Kann die Anpassung an die tatsächliche Teuerung infolge von Auf- oder Abrundungen nicht vollständig gewährt werden, so sind die Abweichungen bei der nächsten Anpassung zu kompensieren (Abs. 2). Die Anpassungen nimmt der Regierungsrat vor (Abs. 3).

2.3.2 *Notwendigkeit einer Gesetzesänderung*

Gemäss § 37 Abs. 2 Satz 1 StG ist für die Berechnung der Teuerung jeweils der Stand des Indexes per 30. Juni einer Steuerperiode massgebend.

Die Massgeblichkeit des Indexstandes per 30. Juni einer Steuerperiode hat vor allem Rechtsungleichheiten zur Folge. Bei Fälligkeit der Steuer vor dem 30. Juni einer Steuerperiode (Wegzug ins Ausland, Ableben der steuerpflichtigen Person, Konkursöffnung über die steuerpflichtige Person) kommen die davon betroffenen steuerpflichtigen Personen nicht in den Genuss des Ausgleichs der kalten Progression.

Diese Regelung wirkt sich ausserdem erschwerend auf die Erstellung des Budgets aus. Je nach Verlauf der Teuerung ist im Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht absehbar, ob am 30. Juni der jeweiligen Steuerperiode allenfalls die Grenze von 4% überschritten sein wird oder nicht. Falls ja, müssten die Tarifstufen der Einkommenssteuertarife und die indexierten Abzüge zum Ausgleich der kalten Progression neu festgesetzt werden, mit Wirkung in die Vergangenheit, das heisst ab 1. Januar der jeweiligen Steuerperiode für die ganze Steuerperiode.

Der Regierungsrat stellt den Ausgleich der kalten Progression als solchen in keiner Weise in Frage. Vielmehr soll mit der Neuregelung der Wirkung des Ausgleichs der kalten Progression die Transparenz für alle Beteiligten erhöht werden. Ausserdem wird damit die Planbarkeit und Berechenbarkeit im Rahmen der Budgeterstellung verbessert. Schliesslich wird die Gleichbehandlung aller steuerpflichtigen Personen - Anwendung desselben Tarifes und derselben Abzugshöhe, unabhängig davon ob die Steuer vor oder nach dem 30. Juni einer Steuerperiode fällig wird - sichergestellt.

Der Regierungsrat schlägt aus diesen Gründen folgende neue Lösung vor: Massgeblich soll neu nicht mehr der Indexstand per 30. Juni einer Steuerperiode sein, sondern neu der Indexstand per 30. Juni des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres. Dieser Indexstand per 30. Juni wirkt sich mit anderen Worten auf die Progression des nächsten Steuerjahres aus.

Die vorgeschlagene Änderung wird, sollte die Teuerung am 30. Juni 2004 die 4% überschreiten, zur Folge haben, dass ein Ausgleich der kalten Progression mit entsprechenden Steuerausfällen nicht bereits auf die Steuerperiode 2004 erfolgen muss. Angesichts der angespannten Finanzlage ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung auch unter diesem Aspekt durchaus verantwortbar.

3. Die Änderungen im Einzelnen: Gesetzestexte, Erläuterungen

3.1. Lotterie- und Spielbankengewinne

3.1.1 Gesetzestexte

Der Regierungsrat schlägt folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

- *lit. f in § 24: [Steuerbar sind auch:] Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen.*
- *lit. a in § 25: [Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:] die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen;*
- *lit. k in § 25: [Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:] die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne.*

3.1.2 Erläuterungen

Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen sind als Einkommen steuerbar. Grundsätzlich fallen auch Glücksspiele in Spielbanken unter Lotterieveranstaltungen. Da durch die Bundesgesetzgebung Spielbankengewinne ausdrücklich als steuerfrei erklärt worden sind, müssen die Spielbankengewinne in den Katalog der in § 25 StG aufgeführten steuerfreien Einkünfte aufgenommen werden, ansonsten sie nach § 24 lit. f StG steuerbar wären.

Was unter dem Begriff der Lotterie und der lotterieähnlichen Veranstaltungen zu verstehen ist, richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 8.6.1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51) und nach der dazugehörenden Lotterieverordnung (SR 935.511).

Lotteriegewinne sind namentlich Gewinne, die ausgeschüttet werden von der Landeslotterie oder ausländischen Lotteriegesellschaften; sie werden erzielt vor allem beim Zahlenlotto, beim Sport-Toto, bei Pferdewetten oder bei Wettbewerben jeder Art (Preisausschreiben und Wettbewerbe, wie sie geschäftliche Unternehmen zu Reklamezwecken durchführen). Ohne Bedeutung für den Charakter einer Lotterieveranstaltung ist es, ob der Gewinn in Geld- oder in Naturalform ausgerichtet wird.

3.2. Behinderungskostenabzug

3.2.1 Gesetzestexte

Der Regierungsrat schlägt folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

- *lit. h in § 32 Abs. 1: [Von den Einkünften werden abgezogen:] die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleich-*

stellungsgesetzes des Bundes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt.

- *lit. a in § 33: [Von den Einkünften werden ferner abgezogen:] die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 32 verminderten Einkünfte übersteigen;*

3.2.2 Erläuterungen

Da es sich beim Behinderungskostenabzug um einen von der Höhe des Einkommens unabhängigen Abzug handelt, ist dieser in § 32 StG einzufügen. Der Begriff der Behinderung, wie er in Art. 2 Abs. 1 BehiG umschrieben wird, deckt vielfältige Sachverhalte ab. Es werden Funktionsverluste des Menschen umschrieben und als Behinderung bezeichnet. Da die Invaliditätskosten neu durch den Behinderungskostenabzug abgedeckt sind, sind diese beim bestehenden Krankheitskostenabzug zu streichen.

3.3. Ausgleich der kalten Progression: Zeitliche Grundlagen

3.3.1 Gesetzestext

Der Regierungsrat schlägt folgende Änderung vor:

- *Abs. 2 Satz 1 in § 37: Massgebend für die Berechnung der Teuerung ist jeweils der Stand des Indexes per 30. Juni des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres, für welche die Anpassung wirksam wird. ...*

3.3.2 Erläuterungen

Vgl. die Ausführungen unter Ziff. 2.3.

4. Inkraftsetzung

Die neuen Bestimmungen betreffend die Spielgewinne (§ 24 lit. f, § 25 lit. a, § 25 lit. k) und betreffend die zeitlichen Grundlagen beim Ausgleich der kalten Progression (§ 37 Abs. 2 Satz 1) finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2004.

Die neuen Bestimmungen betreffend den Behinderungskostenabzug (§ 32 Abs. 1 lit. h) und den Krankheits- und Unfallkostenabzug (§ 33 lit. a) finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2005. Dieser Zeitpunkt ist harmonisierungsrechtlich vorgeschrieben.

Der Regierungsrat schlägt folgende Ergänzung vor:

- *Abs. 10 von § 234: Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.YY.ZZZZ finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2004; vorbehalten bleiben die Änderungen und Ergänzungen betreffend § 32 Abs. 1 lit. h und § 33 lit. a, welche erstmals für die Steuerperiode 2005 anwendbar sind.*

5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen stellen sich – grob geschätzt – wie folgt dar:

- Lotteriegewinne: Mehreinnahmen von rund 1 Mio. Franken ab Steuerperiode 2004;
- Behinderungskostenabzug: Mindereinnahmen von rund 5 Mio. Franken ab Steuerperiode 2005;
- Neuregelung der zeitlichen Grundlagen beim Ausgleich der kalten Progression: Hinausschieben des für die Steuerperiode 2004 (Budgetjahr 2005) erwarteten Steuerausfalls in Höhe von rund 28 Mio. Franken auf die nächstspätere Steuerperiode (im Fall einer Teuerung am 30. Juni 2004 von über 4% seit dem letzten Ausgleich).

6. Anträge

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Anträge:

Es sei dem in der Beilage enthaltenen Gesetzesentwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 zuzustimmen.

Basel, 12. November 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber

Dr. Robert Heuss

Anhang:

- Synoptische Darstellung
- Gesetzesentwurf

Synoptische Darstellung

Geltendes Recht	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats
--	§ 24 lit. f): [Steuerbar sind auch:] Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen.
§ 25 lit. a: [Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:] die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen sowie die Lotteriegewinne;	§ 25 lit. a: [Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:] die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen;
--	§ 25 lit. k: [Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:] die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne.
--	§ 32 Abs. 1 lit. h: [Von den Einkünften werden abgezogen:] die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt.
§ 33 lit. a: [Von den Einkünften werden ferner abgezogen:] die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 32 verminderten Einkünfte übersteigen;	§ 33 lit. a: [Von den Einkünften werden ferner abgezogen:] die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 32 verminderten Einkünfte übersteigen;
§ 37 Abs. 2 Satz 1: Massgebend für die Berechnung der Teuerung ist jeweils der Stand des Indexes per 30. Juni einer Steuerperiode. ... [Satz 2]	§ 37 Abs. 2 Satz 1: Massgebend für die Berechnung der Teuerung ist jeweils der Stand des Indexes per 30. Juni des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres, für welche die Anpassung wirksam wird. ... [Satz 2]
--	§ 234 Abs. 10: Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.YY.ZZZZ finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2004; vorbehalten bleiben die Änderungen und Ergänzungen betreffend § 32 Abs. 1 lit. h und § 33 lit. a, welche erstmals für die Steuerperiode 2005 anwendbar sind.

Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrats, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 24 wird um folgenden lit. f ergänzt:

- f) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen.

§ 25 lit. a erhält folgende neue Fassung:

- a) die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen.

§ 25 wird um folgenden lit. k ergänzt:

- k) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne.

§ 32 Abs. 1 wird um folgenden lit. h ergänzt:

- h) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt.

§ 33 lit. a erhält folgende neue Fassung:

- a) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 32 verminderten Einkünfte übersteigen.

§ 37 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

² Massgebend für die Berechnung der Teuerung ist jeweils der Stand des Indexes per 30. Juni des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres, für welche die Anpassung wirksam wird. ...

§ 234 wird um folgenden Abs. 10 ergänzt:

¹⁰ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.YY.ZZZZ finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2004; vorbehalten bleiben die Änderungen und Ergänzungen betreffend § 32 Abs. 1 lit. h und § 33 lit. a, welche erstmals für die Steuerperiode 2005 anwendbar sind.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.